

Baudepartement, Amt für Umwelt und Energie, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
ZINGG Industrieabfälle AG
St. Gallerstrasse 60
9327 Tübach

Susanne Widmer
Fachspezialistin Industrie & Gewerbe
Baudepartement
Amt für Umwelt und Energie
Lämmlisbrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T 058 229 43 17
F 058 229 46 88
s.widmer@sg.ch
www.afu.sg.ch
WSu

St.Gallen, 31. März 2016

BEWILLIGUNG

zur Annahme von Sonderabfällen (S) und anderen kontrollpflichtigen Abfällen (ak)

Gesuchsteller: Zingg Industrieabfälle AG
(Bewilligungsinhaberin)

Gemeinde: Tübach

Anlage(n): Zwischenlager / Sortierung / Weiterleitung

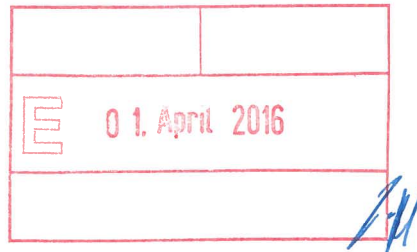
Standort der Anlage(n): St. Gallerstrasse 60 / 9327 Tübach

Betriebsnummer: 321800022

Kontaktperson: Herr Daniel Fitze

Telefonnummer: 071 844 10 20

Gesuchsunterlagen: Gesuch vom 22. März 2016
Schreiben der Gemeinde Tübach vom 16. März 2016



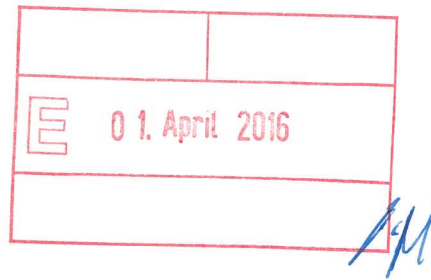
Gestützt auf

- Art. 30 f Abs. 2 Bst. b und Bst. d, Art. 46 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01; abgekürzt USG),
- Art. 8 und Art. 10 der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (SR 814.610; abgekürzt VeVA) und
- Art. 26, 27 und 30 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, SR 814.600; abgekürzt VVEA, vormals TVA)

wird

v e r f ü g t :

1. Das Amt für Umwelt und Energie (abgekürzt AFU) erteilt der Gesuchstellerin (nachstehend Bewilligungsinhaberin) die Bewilligung zur Entgegennahme der im Anhang aufgeführten Sonderabfälle (S) und anderen kontrollpflichtigen Abfälle (ak).
2. Sämtliche bisherigen Bewilligungen, Ergänzungen und sonstigen schriftlichen Zustimmungen für die Entgegennahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen werden durch diese Bewilligung ersetzt.
3. Die Bewilligung ist bis zum **31. März 2021** befristet (Art. 10 Abs. 3 VeVA).
4. Die zu einzelnen Abfällen oder Branchen publizierten Vollzugshilfen, Merkblätter usw. sind verbindlich (siehe unter www.bafu.ch → Abfall und www.umwelt.sg.ch).
5. Für den Betrieb von Zwischenlagern sind die Bestimmungen von Art. 30 VVEA verbindlich.
6. Den Vertretern des Amtes für Umwelt und Energie und allenfalls weiteren Amtsstellen ist jederzeit Zutritt zu den gesamten Anlagen zu gewähren.
7. Die Bestimmungen der VeVA bezüglich der Verwendung von Begleitscheinen sind verbindlich.
8. Bei der Entgegennahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen kontrolliert die Bewilligungsinhaberin ob sie zur Entgegennahme berechtigt ist und ob für die Sonderabfälle die Angaben auf dem Begleitschein stimmen (Art. 11 VeVA, Art. 27 Abs. 1 Bst. b VVEA).
9. Die Bewilligungsinhaberin meldet die Annahme von anderen kontrollpflichtigen Abfällen gemäss Art. 12 Abs. 2 und Abs. 3 VeVA am Ende jedes Kalenderjahres nach den Vorgaben des AFU.
10. Die Bewilligungsinhaberin meldet die Annahme von Sonderabfällen gemäss Art. 12 Abs. 1 und Abs. 3 VeVA am Ende jedes Quartals (31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember) innert 30 Tagen. Bei Meldungen ohne Nutzung der



elektronischen Datenbank veva-online behält sich das AFU vor, den Aufwand zur Erfassung der Daten in Rechnung zu stellen.

11. Die Bewilligungsinhaberin muss ein Verzeichnis über die angenommenen Mengen der in Anhang 1 der VVEA genannten Abfallarten mit Angabe deren Herkunft sowie über die in den Anlagen entstehenden Rückstände und Emissionen führen und das Verzeichnis nach den Vorgaben des AFU jährlich zustellen (Art. 27 Abs. 1 Bst. e VVEA).
12. Entsorgungsunternehmen (nach Art. 3 Abs. 2 VeVA) bzw. Inhaber von Abfallanlagen (nach Art. 3 Bst. g VVEA) müssen Art. 27 VVEA beachten.
13. Die Bewilligung zur Annahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen bezieht sich ausschliesslich auf die Bestimmungen, wie sie nach der VeVA für Entsorgungsunternehmen gelten. Vorbehalten ist insbesondere die Gesetzgebung über den Feuerschutz, den Arbeitnehmerschutz, den Gewässerschutz und die Luftreinhaltung.
14. Die Abfallanlagen sind nach dem Stand der Technik zu betreiben (Art. 26 VVEA).
15. Die Bewilligung kann insbesondere dann jederzeit ohne Entschädigungspflicht beschränkt oder entzogen werden, wenn
 - a) die Bewilligungsinhaberin die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt oder gegen Bestimmungen der VeVA oder der VVEA verstösst;
 - b) Einrichtungen wie Tankanlagen, Lagerplätze, Umschlagplätze, Abluftreinigungsanlagen, Abwasseranlagen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen;
 - c) die umweltgerechte Behandlung von Abfällen, insbesondere von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen, nicht gewährleistet ist;
 - d) sich im Laufe der Zeit neue Gesichtspunkte ergeben, insbesondere wenn sich die Erkenntnisse über die Anforderungen zur Behandlung von Abfällen ändern;
 - e) öffentliche Interessen es erfordern.

Haftung:

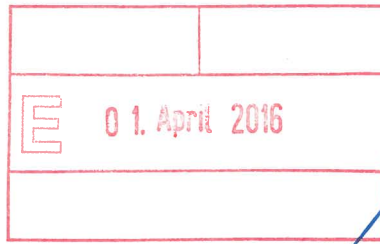
Der Kanton haftet nicht für Schäden, die in Ausübung der Bewilligung entstehen.

Bewilligungsgebühr:

Gestützt auf Art. 94 VRP ist für diese Verfügung eine Gebühr zu entrichten. Nach Art. 11 der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) ist die Gebühr, sofern für diese ein Mindest- und ein Höchstansatz besteht, innerhalb dieses Rahmens nach dem Wert und der Bedeutung der Amtshandlung, dem Zeit- und Arbeitsaufwand und der erforderlichen Sachkenntnis zu bemessen. Die Mindest- und Höchstansätze sind im Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) festgelegt. Im vorliegenden Fall wird folgende Gebühr erhoben:

Nr. 26.60 GebT

Fr. 950.- (5 Jahre à Fr. 190.-)



Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43bis in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit der Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen. Er muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung enthalten. Dem Rekurs ist die angefochtene Bewilligung beizulegen.

Die komplette Gesetzessammlung finden Sie unter www.afu.sg.ch (Recht und Verfahren).

Freundliche Grüsse

Industrie und Gewerbe
Sektion Betriebe 1
Der Sektionsleiter:

Hans Weder

Die Fachspezialistin:

Susanne Widmer

Beilage:

- Anhang zur Empfängerbewilligung
- Rechnung

Kopie mit Anhang:

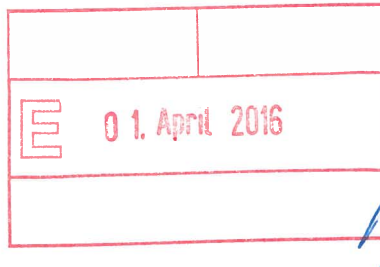
- Bundesamt für Umwelt BAFU, 3003 Bern (per Mail durch WSu)
- Gemeindeverwaltung Standortgemeinde



Amt für Umwelt und Energie

Baudepartement, Amt für Umwelt und Energie, Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
ZINGG Industrieabfälle AG
St. Gallerstrasse 60
9327 Tübach



Susanne Widmer
Fachspezialistin Industrie & Gewerbe

Baudepartement
Amt für Umwelt und Energie
Lämmli brunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T 058 229 43 17
F 058 229 46 88
s.widmer@sg.ch
www.afu.sg.ch
WSu

St.Gallen, 31. März 2016

BEWILLIGUNG

für ein Logistikcenter für Sonderabfälle nach VeVA

Gesuchsteller: ZINGG Industrieabfälle AG
(Bewilligungsinhaberin)

Gemeinde: Tübach

Anlage(n): Zwischenlager / Sortierung / Weiterleitung

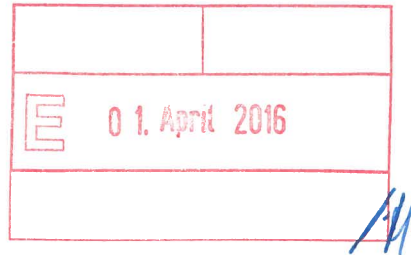
Standort der Anlage: St. Gallerstrasse 60 / 9327 Tübach

Betriebsnummer: 321800022

Kontaktperson: Herr Daniel Fitze

Telefonnummer 071 844 10 20

Gesuchsunterlagen: Gesuch vom 22. März 2016
Schreiben der Gemeinde Tübach vom 16. März 2016
Dienstleistungsvertrag betreffend Sammlung, Lagerung, Transport
und Entsorgung von Sonderabfällen zwischen der Thommen-Furler
AG und der Zingg Industrieabfälle AG



Gestützt auf

- Art. 30 f Abs. 2 Bst. b und Bst. d, Art. 46 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01; abgekürzt USG),
- Art. 8 und Art. 10 sowie Anhang 1 Ziffer 2.1 Bst. c der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (SR 814.610; abgekürzt VeVA) und
- Art. 26, 27 und 30 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, SR 814.600; abgekürzt VVEA, vormals TVA)

wird

v e r f ü g t :

1. Das Amt für Umwelt und Energie (abgekürzt AFU) erteilt der Gesuchstellerin (nachstehend Bewilligungsinhaberin) die Bewilligung zum Betrieb eines Logistikcenters für Sonderabfälle.
2. Die Bewilligung ist bis zum **31. März 2021** befristet (Art. 10 Abs. 3 VeVA).
3. Jegliche Veränderungen betreffend den Vertrag mit der Thommen-Furler AG sind dem AFU unverzüglich zu melden.
4. Für den Betrieb von Zwischenlagern sind die Bestimmungen von Art. 30 VVEA verbindlich.
5. Ausserhalb des Sicherheitscontainers dürfen keine Sonderabfälle gelagert werden.
6. Den Vertretern des Amtes für Umwelt und Energie und allenfalls weiteren Amtsstellen ist jederzeit Zutritt zu den gesamten Anlagen zu gewähren.
7. Für die Verwendung der Begleitscheine sind die geltenden Vorschriften zu beachten (Art. 6 und 13, Anhang 1 VeVA).
8. Für den Transport und den Umgang mit den Sonderabfällen sind die geltenden Vorschriften von der Bewilligungsinhaberin eigenverantwortlich wahrzunehmen.
9. Die Bewilligung zum Betrieb des Logistikcenters für Sonderabfälle bezieht sich ausschliesslich auf die Bestimmungen, wie sie nach der VeVA gelten. Vorbehalten ist insbesondere die Gesetzgebung über den Feuerschutz, den Arbeitnehmerschutz, den Gewässerschutz und die Luftreinhaltung.
10. Die Bewilligung kann insbesondere dann jederzeit ohne Entschädigungspflicht beschränkt oder entzogen werden, wenn
 - a) die Bewilligungsinhaberin die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt oder gegen Bestimmungen der VeVA oder der VVEA verstösst;



- b) Einrichtungen wie Tankanlagen, Lagerplätze, Umschlagplätze, Abluftreinigungsanlagen, Abwasseranlagen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen;
- c) die umweltgerechte Behandlung von Sonderabfällen nicht gewährleistet ist;
- d) sich im Laufe der Zeit neue Gesichtspunkte ergeben, insbesondere wenn sich die Erkenntnisse über die Anforderungen zur Behandlung von Abfällen ändern;
- e) öffentliche Interessen es erfordern.

Haftung:

Der Kanton haftet nicht für Schäden, die in Ausübung der Bewilligung entstehen.

Bewilligungsgebühr:

Gestützt auf Art. 94 VRP ist für diese Verfügung eine Gebühr zu entrichten. Nach Art. 11 der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1 ist die Gebühr, sofern für diese ein Mindest- und ein Höchstansatz besteht, innerhalb dieses Rahmens nach dem Wert und der Bedeutung der Amtshandlung, dem Zeit- und Arbeitsaufwand und der erforderlichen Sachkenntnis zu bemessen. Die Mindest- und Höchstansätze sind im Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) festgelegt. Im vorliegenden Fall wird folgende Gebühr erhoben:

Nr. 26.60 GebT

Fr. 950.- (5 Jahre à Fr. 190.-)

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43bis in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit der Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen. Er muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung enthalten. Dem Rekurs ist die angefochtene Bewilligung beizulegen.

Die komplette Gesetzessammlung finden Sie unter www.afu.sg.ch (Recht und Verfahren).

Freundliche Grüsse

Industrie und Gewerbe
Sektion Betriebe 1
Der Sektionsleiter:

Hans Weder

Die Fachspezialistin:

Susanne Widmer

Beilage:

- Rechnung

Kopie:

- Bundesamt für Umwelt BAFU, 3003 Bern (per Mail durch WSu)
- Gemeindeverwaltung Standortgemeinde